

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger beim Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 07.05.2021 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger beim WZV erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung enthält für **den/ die Stellvertreter/in des/der hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in**, die für den WZV ehrenamtlich tätigen **Mitglieder der Verbandsversammlung** und der aufgrund der Verbandssatzung **eingesetzten Ausschüsse** (*Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreter, Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertreter, Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter, Mitglieder der Beiräte oder Personen, die von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe*) gemäß nachfolgenden Regelungen Entschädigungen nach § 1 EntschVO Abs. 1 und 2

- a) als Ersatz für die Ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
- b) als Ersatz entgangener Arbeitsverdienste, Verdienstausfall bei Selbstständigen und Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitsgeberanteils zur Sozialversicherung,
- c) als Ersatz für die durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger,
- d) als Ersatz von Reisekosten,
- e) als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Bezugnehmend auf die WZV-Verbandssatzung § 7 Abs. 2 erhält **der/ die Stellvertreter/in des/der hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in** zusätzlich zum Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 8; 9 Abs.1 Nr.11, Abs.2 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung; die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ist hierbei der Anlage „*Aktuelle Höhe der Entschädigungen*“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) **Mitglieder der Verbandsversammlung** erhalten gemäß § 2 Abs. 1 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht der Höhe des festgelegten Betrages in § 2 Abs. 2 Satz 4 lit. a EntschVO in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß § 9 EntschVO, **Mitglieder (w/m) des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreter (w/m), Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertreter (w/m), Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter (w/m), Stellvertreter (w/m) der Mitglieder der Verbandsversammlung, Mitglieder (w/m) der Beiräte oder Personen, die von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe** bestellt wurden, bemisst sich das Sitzungsgeld in Höhe des Satzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund einer Reisekostenabrechnung dürfen gemäß § 12 Abs. 2 EntschVO nicht nebeneinander gewährt werden. Nach § 12 Abs. 3 EntschVO wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gewährt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 3 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die unter § 1 Abs. b und c zu entnehmenden Ausfallentschädigungen sind auf Antrag gesondert zu ersetzen. Die **Stundensätze und Höchstbeträge** für die einzelnen Fälle werden wie folgt festgesetzt:
- Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
 - Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde wird auf 12 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Tag wird auf 96 € festgesetzt.
 - Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
 - Leistungen nach lit. a-c werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen von lit. a und b. während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen von lit. c während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.
 - Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 13 EntschVO gewährt wird.
- (2) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 EntschVO erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen nach dem Bundesreisekostengesetz §§ 2 und 3.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Bad Segeberg, 08.05.2021

gez. Axmann

Peter Axmann
Verbandsvorsteher

Anlagen

- Anlage – Aktuelle Höhe der Entschädigungen
- Anlage – Bundesreisekostengesetz [Auszug]

Anlage – Aktuelle Höhe der Entschädigungen

§§ der vorliegenden WZV-Entschädigungssatzung	vgl. (sh) Entschädigungsverordnung (EntschVO)
§ 2 Abs. 1	340 €
§ 2 Abs. 2	15 €
§ 2 Abs. 3	35 €
§ 3 Abs. 1	12 €/h bzw. 96 €/d

Anlage – Bundesreisekostengesetz (Stand 01.01.2021) [Auszug]

§ 2 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung.

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.

(2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(3) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde ausgeübte Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur Anspruch auf Reisekostenvergütung, die nicht von anderer Stelle zu übernehmen ist. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungs-klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Wurde aus

dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, wer-den bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Die oberste Bundesbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

(3) Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt.

(4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie

- 1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten*
- oder*
- 2. von anderen Dienstreisenden des Bundes oder eines anderen Dienstherrn in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.*

**Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)
Vom 3. Mai 2018**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (LVO v. 01.10.2020, GVOBl. S. 738)

[Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein EntschVO | Landesnorm Schleswig-Holstein | Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern \(Entschädigungsverordnung - EntschVO\) vom 3. Mai 2018 | gültig ab: 31.05.2018 gültig bis: 30.05.2023 \(juris.de\)](#)